



Zl.: 851-0/165/14

## **V E R O R D N U N G**

des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 16.05.2014, Zahl 851-0/165/14, mit der **Kanalgebühren** ausgeschrieben werden. Gemäß § 13 der Kärntner Allgemeinen Gemeindeordnung, LGBl. Nr. 66/1998 i.d.F. LGBl. Nr. 85/2013 und §§ 24 und 25 des Kärntner Gemeindekanalisationsgesetzes, LGBl. Nr. 62/1999, in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 85/2013, wird verordnet:

### **§ 1**

#### **Ausschreibung**

Für die Bereitstellung und Benützung der Kanalisationsanlage **INNERKREMS** wird eine Kanalgebühr ausgeschrieben. Die Kanalgebühr wird als Bereitstellungs- und als Benützungsgebühr ausgeschrieben.

### **§ 2**

#### **Gegenstand der Abgabe**

Für die Bereitstellung und für die Möglichkeit der Benützung der Kanalisationsanlage ist eine Bereitstellungsgebühr, für die tatsächliche Inanspruchnahme der Kanalisationsanlage eine Benützungsgebühr, zu entrichten.

### **§ 3**

#### **Bereitstellungsgebühr**

(1) Die Bereitstellungsgebühr ist für jene Gebäude zu entrichten, für welche die Gemeindekanalisationsanlage bereitgestellt wird. Für diese Gebäude muss die Anschlusspflicht ausgesprochen oder ein Anschlussrecht eingeräumt sein.

(2) Die Bereitstellungsgebühr beträgt  
für jedes Gebäude pro Bewertungseinheit € 111,00 inkl. Umsatzsteuer

### **§ 4**

#### **Benützungsgebühren**

(1) Die Höhe der Kanalbenützungsgebühr ergibt sich aus der Vervielfachung des mittels Wasserzählers ermittelten Wasserverbrauches eines Jahres in Kubikmeter mit dem Gebührensatz.

(2) Der Gebührensatz beträgt € 2,70 inkl. Umsatzsteuer

(3) Da laut Abs.1) der Wasserverbrauch als Berechnungsgrundlage für die Benützungsgebühr herangezogen wird, sind auf Antrag des Gebührenpflichtigen, verbrauchte Wassermengen, die im Rahmen der bestehenden Gesetze nicht in die öffentliche Kanalisationsanlage eingebracht werden, bei der Berechnung der Benützungsgebühr in Abzug zu bringen. Als Nachweis der verbrauchten Wassermenge hat der Abgabenschuldner eine geeignete Messanlage zur Feststellung der Wassermenge einzubauen.

(4) Die Wasserzähler werden von der Gemeinde Krems in Kärnten zur Verfügung gestellt. Die Zählermiete beträgt jährlich € 5,00 inkl. Umsatzsteuer.

## § 5

### **Jährliche Anpassung der Bereitstellungs-, Benützungsgebühren u. Zählermiete**

Die Bereitstellungs-, Benützungsgebühren und Zählermiete werden ab 01.11.2015 jährlich um 1,60 % erhöht.

## § 6

### **Abgabenschuldner**

(1) Zur Entrichtung der Bereitstellungsgebühr sind die Eigentümer der an die Gemeindekanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

(2) Zur Entrichtung der Benützungsgebühren sind die Eigentümer der an die Kanalisationsanlage angeschlossenen Gebäude oder der befestigten Flächen verpflichtet.

## § 7

### **Festsetzung der Abgabe**

Die Bereitstellungsgebühr ist jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Die Benützungsggebühr ist ebenfalls jährlich mittels Abgabenbescheid festzusetzen. Halbjährlich sind anteilige Vorauszahlungen aufgrund der Abgabefestsetzung des vorausgegangenen Jahres zu leisten.

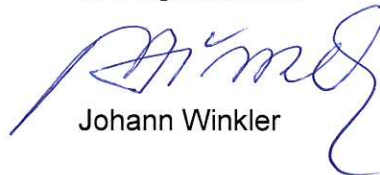
## § 8

### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt am 1. November 2014 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde Krems in Kärnten vom 19.03.1999, Zahl 851/478/01, sowie deren Änderung vom 16.08.2002, Zl.: 851-1/439/02, 27.09.2002, Zl.: 851-1/2/439/02 und 19.12.2003, Zl.: 851-1/574/03, außer Kraft.

Der Bürgermeister:



Johann Winkler

Angeschlagen am: 13.06.2014

Abgenommen am: